

Geltungsbereich

Allen Angeboten der CEVA Logistics Austria GmbH, eingetragene Geschäftsanschrift: Objekt 263/ Stiege 1, Level 2, A-1300 Schwechat, Wien-Flughafen (nachfolgend: „wir“ oder „CEVA“) bzw. (Einzel-)Verträgen zwischen CEVA und deren Kunden über die Besorgung von Straßentransporten, Lagerung und logistische Mehrleistungen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) zugrunde.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung für den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Unsere Bedingungen gelten auch für künftige (Einzel-)Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns geschlossen werden, selbst wenn wir nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen.

1. Angebote von uns sind nicht als Angebote im Rechtssinn, sondern nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots/(Einzel-)Auftrags zu verstehen (nachfolgend wird unsere Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zur Vereinfachung trotzdem als „Angebot“ bezeichnet) und gilt somit nicht als rechtlich verbindliches Angebot. Ein rechtlich bindender Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den (Einzel-)Auftrag des Kunden schriftlich bestätigen oder mit der tatsächlichen Ausführung des jeweiligen (Einzel-)Auftrags beginnen. Die Übersendung eines Angebotes begründet keine Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten seitens CEVA und stellt keine automatische Akzeptanz von gegebenenfalls vom Kunden zur Verfügung gestellten Vertragsbedingungen dar, sofern nicht explizit durch CEVA gekennzeichnet. Das Angebot gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von entsprechendem Laderaum sowie ausreichendem Leerequipment und setzt unveränderte Transport-, Tarif- und Valutaverhältnisse zzgl. der ortsüblichen Nebenspesen voraus.
2. Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen („AÖSp“). Die AÖSp neuste Fassung sind unter [https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_\(AOeSp\).html](https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_(AOeSp).html) unter „Spedition-Logistik“ abrufbar.

Abweichend von den AÖSp wird CEVA's Haftung für (Güter-)Folgeschäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Bedingungen ergänzend zu den AÖSp. Im Fall von Widersprüchen gelten die Bedingungen vorrangig, jedoch nur soweit der Widerspruch besteht.

3. Soweit in unserem Angebot nicht anders angegeben, basiert dieses auf der Übernahme von Gütern, die nicht unter die einschlägigen Gefahrgutvorschriften, insbesondere der ADR, fallen.
Von den Leistungspflichten ausgenommen sind darüber hinaus in jedem Fall Papier zum Drucken von Geld, Geld und Wertpapiere, Kredit- und Debitkarten, Schecks, Briefmarken, Tickets, Prototypen, Schmuckwaren, Edelsteine und Kunstwerke, persönliche Effekte, Umzugsgut, verderbliche Lebensmittel, lebende Tiere und Pflanzen, Kraftfahrzeuge, menschliche Organe, Blut und sterbliche Überreste, sowie Haiflossen, Pflanzen und Lebewesen, die auf der CITES Liste stehen.
Sofern Gefahrgut Gegenstand des Auftrages ist, ist der Kunde verpflichtet, CEVA die insofern erforderlichen Dokumente vor der jeweiligen Buchung zur Verfügung zu stellen. Falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er für alle daraus resultierenden negativen Folgen verantwortlich und hat insbesondere alle daraus resultierenden Kosten zu tragen, zum Beispiel wegen einer Verzögerung des Transportes.
4. Abrechnung erfolgt, soweit nicht anders angegeben, in EURO. Sofern dazu eine Umrechnung in eine andere Währung und/oder von einer anderen Währung in Euro erforderlich ist, so erfolgt diese Umrechnung in der Seefracht und in der Luftfracht auf Basis der am Tag der Abrechnung unter www.xe.com veröffentlichten Umrechnungskurse zuzüglich Risikoaufschlag, sofern nicht zwischen den Parteien individuell ein anderer Umrechnungskurs vereinbart worden ist.
5. Sofern ein Vertrag zwischen CEVA und dem Kunden zustande kommt, ist die in unserem Angebot genannte Angebotsnummer, sofern dort aufgeführt, in den jeweiligen Aufträgen mitanzugeben. Aus einer fehlenden Angabe bzw. nicht korrekten Angabe der Angebotsnummer eventuell resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
6. Wenn ein auf Dauer angelegter Vertrag geschlossen wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, sofern nicht anders vereinbart.

7. Wir sind berechtigt, Subunternehmer und sonstige Dritte zur Leistungserbringung einzusetzen. Wenn von uns kein bestimmter Frachtführer ("Carrier") angeboten wurde, erfolgt die Verladung auf Carrier unserer Wahl. Alle im Angebot und/oder (Einzel-)Auftrag genannten und verwendeten Incoterms sind Incoterms in der Fassung der "Incoterms 2020". Die Erwähnung einer Incoterm oder einer sonstigen Handelsklausel in dem Angebot und/oder (Einzel-)Auftrag führt nicht dazu, dass CEVA die Verpflichtungen des Verkäufers oder Käufers gemäß Incoterms oder anderen Handelsklauseln übernimmt.
8. Die im Angebot genannten Lieferfristen oder sonstige Laufzeitangaben im Zusammenhang mit Transportleistungen beruhen auf Angaben der Carrier und sind nicht verbindlich. Eine Haftung von CEVA im Falle der Überschreitung der Laufzeiten (insbesondere nicht für Ersatztransporte) besteht daher nicht. Eine Haftung für etwaige Verzögerungen während der Reise sowie Änderungen von Abfahrtstagen, Routen, ungeplante oder zusätzliche Stopps wird ebenfalls nicht übernommen. Ebenfalls besteht keine Haftung auf Seiten von CEVA, wenn ein Carrier die Durchführung des Transports – auch nach Auftragsbestätigung durch CEVA an den Kunden – ablehnt.
Sämtliche Laufzeitangaben verstehen sich als E.T.A. = estimated time of arrival = voraussichtliche Ankunft; E.T.D. = estimated time of departure = voraussichtliche Abfahrt.
9. Sofern wir nicht etwas anderes vereinbart haben, ist die Grundlage der Berechnung des Preises für die Sendung des Kunden entweder das tatsächliche (effektive) Gewicht oder der Platz, den die Sendung im Transportmittel benötigt (frachtpflichtiges oder Volumengewicht). Die jeweils größere Gewichtszahl ist als chargeable weight (berechnungsfähiges Gewicht) Grundlage für die Berechnung der Frachtrate. Das nach den nachstehend genannten Formeln ermittelte Volumengewicht wird also mit dem tatsächlichen Gewicht der Sendung verglichen. Grundlage der Preisberechnung ist der jeweils höhere Wert beider Gewichte. Ist das Volumengewicht größer, wird dieses zugrunde gelegt, um die Preise zu berechnen. Ist das tatsächliche Gewicht höher, ist dieses Grundlage der Preisberechnung.

Je Transportmittel berechnet sich das frachtpflichtige Gewicht/Volumengewicht nach folgenden Faktoren:

LKW:

Sofern nicht anders angegeben, berechnen wir das Volumengewicht bei einem LKW-Transport auf der Basis: 1 cbm = 330,0 kg, d.h. Länge (m) x Breite (m) x Höhe (m) = cbm x 330 kg.

10. Die angebotenen Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Sendungsstruktur- sowie Volumendaten. Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit im Angebot nicht anders angegeben und soweit nicht individuell Raten bzgl. der Nebengebühren vereinbart worden sind, werden Kosten für u. a. Zollbeschau, Wartezeiten, Lager- und Standgelder nach Auslage berechnet. Die angebotenen Preise verstehen sich, sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbart haben, exklusive Warentransportversicherung. Diese decken wir auf Kosten des Kunden nur nach dessen ausdrücklichen schriftlichen Wunsch ein. Insbesondere bei Erweiterung oder Reduzierung der Leistungsanforderungen des Kunden an uns, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, des Volumens und/oder der zeitlichen Vorgaben werden wir in Abstimmung mit dem Kunden entsprechende Preisadjustments vornehmen. Zuschläge (z.B. Fuel oder Security surcharge) von Carrier oder Gebühren werden an den Kunden weiterberechnet. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Kosten, die den Preis unserer Leistung beeinflussen, erhöht oder neu eingeführt bzw. fallen Kosten außerhalb unseres Einflussbereichs an, können wir die Preise für unsere Leistungen entsprechend erhöhen bzw. die entsprechenden Kosten gemäß Auslage an den Kunden belasten. CEVA ist berechtigt saisonal bedingte Preisaufschläge zu berechnen, sofern erforderlich.
Sind Gegenstand der vereinbarten Leistungen, die Beförderung von Gefahrgütern oder sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere Vorschriften bestehen, verderbliche Güter oder „Offsize“ Packstücke, gelten, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, erhöhte Preise, die vor Ausführung der vereinbarten Leistung, z.B. des Transports zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.
11. Sofern nicht anders in unserem Angebot aufgeführt oder anderweitig vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Werden anfallende Zölle und/oder Einfuhrumsatzsteuer über CEVA abgewickelt, werden diese Kosten gegenüber dem Kunden täglich abgerechnet; der Kunde hat den verauslagten Betrag zzgl. einer Vorlageprovision in Höhe von 2% des verauslagten Betrages innerhalb von spätestens 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu erstatten.

12. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Ausführung der vertraglich übernommenen Pflichten zu unterstützen. Der Kunde hat uns insbesondere rechtzeitig über alle sicherheitsrelevanten sowie alle sonstigen die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren und Daten, insbesondere Anzahl, Art, Gewicht und Größe der abzuwickelnden Güter und eventuelle besondere Eigenschaften der Güter (zum Beispiel Gewichtsschwerpunkte), zu unterrichten. Er hat zudem alle

Angaben in den seitens ihm von CEVA übermittelten Dokumenten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und falsche Angaben unverzüglich CEVA mitzuteilen.

Genehmigungen sind vor unserem Leistungsbeginn durch die Partei des Vertrages zu beschaffen, in deren Verantwortungsbereich die Genehmigung fällt. Der Kunde hat die abzuwickelnden Güter deutlich und dauerhaft mit den für die ordnungsgemäße Behandlung notwendigen Kennzeichen zu versehen.

Wir sind nicht verpflichtet, Dokumente, Genehmigungen oder Verladevorschriften (nachfolgend "Unterlagen"), welche wir von dem Kunden oder ihm zurechenbaren Dritten erhalten haben, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften sowie die Vertretungsmacht des Unterzeichners zu prüfen. Dies gilt nicht, wenn wir begründete Hinweise erhalten, die Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen erzeugen.

13. Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr der Güter in die / aus der Republik Österreich bzw. die EU, insbesondere die Einholung entsprechender Genehmigungen, ist Sache des Kunden.
Übernehmen wir nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung die zollamtliche Abfertigung ganz oder teilweise, werden wir nur als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Der Kunde bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge oder Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme für die vorgenannten Beträge ist der Kunde verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.
14. Als Fälle höherer Gewalt für die Zwecke dieser Bedingungen gelten zum Beispiel Arbeitskämpfe, Krieg, Embargo, Pandemien, Feuer, Transporthindernisse, IT-Hackerangriffe, Stau oder andere Verkehrshindernisse, Nichtbedienung/Schließung von Routen, behördliche und/oder staatliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19). Sie unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung unsere Leistungspflichten. Das gilt auch dann, wenn wir uns im Verzug befinden. Wir werden den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen.
15. CEVAs Richtlinien verbieten die mittelbare oder unmittelbare Ausübung oder Unterstützung von oder Teilnahme an Aktivitäten und Transaktionen mit dem Iran, Kuba, Syrien und Nordkorea („Sanktionierte Länder“). Die verbotenen Tätigkeiten beinhalten Transport- und Lageraktivitäten wie z.B. Etikettierung, Kommissionierung, Verpackung und Verladung von Gütern, die in die oder aus den Sanktionierten Ländern geliefert werden. Der Kunde stimmt zu, (i.) dass die vertraglichen Leistungen weder CEVA noch CEVAs verbundene Unternehmen verpflichten, Aktivitäten auszuführen, die in Zusammenhang mit den Sanktionierten Ländern stehen, und (ii.) dass er die Ausführung solcher Aktivitäten nicht von CEVA oder CEVAs verbundenen Unternehmen verlangen oder herbeiführen lassen wird. CEVA ist berechtigt, Beauftragungen, Anfragen über neue Leistungen oder Leistungsänderungen, die solche verbotenen Tätigkeiten beinhalten, abzulehnen.
16. Es gilt - auch für Teilstrecken eines Multimodaltransports - jeweils das Recht der Republik Österreich. Die Geltung anwendbarer zwingender internationaler Transportrechtskodifikationen (z.B. CMR, CIM) bleibt unberührt.
17. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Schwechat. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die internationale Zuständigkeit weiterer Gerichte nach auf den Vertrag anwendbaren zwingenden internationalen Transportrechtskodifikationen bleibt unberührt.
18. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.